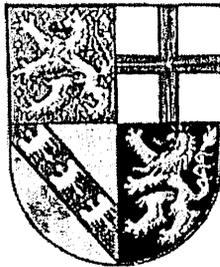


5 K 1877/08



EINGANG

30. APR. 2009

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des  
angehörigkeit: algerisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5350425-  
221 -

- Beklagte -

w e g e n    Asylrechts und Abschiebungsschutzes  
hier: Prozesskostenhilfe

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis  
durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts André,  
den Richter am Verwaltungsgericht Frank und  
den Richter am Verwaltungsgericht Handorn

am 21. April 2009

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

### Gründe

Der auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gerichtete Antrag vom 05.01.2009 ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO zurückzuweisen, da die unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.12.2008 auf Anerkennung als Asylberechtigter und hilfsweise auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie höchst hilfsweise von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klage keine Aussicht auf Erfolg hat.

Aus dem Vortrag des Klägers, der sich im Wesentlichen darauf stützt, dass er in Algerien von islamischen Terroristen bedroht worden sei und bei den örtlichen Polizeibehörden keinen Schutz habe erhalten können, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG. Dabei kann offen bleiben, ob dieser Vortrag, wie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem angegriffenen Bescheid ausgeführt, bereits unglaublich ist. Voraussetzung für einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter ist nämlich, dass die geltend gemachte Bedrohung vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehen muss.

Das Merkmal der "Staatlichkeit" kennzeichnet die Verfolgung als diejenige einer organisierten Herrschaftsmacht, vorrangig eines Staates. Bedrohungen der Herrschaft im Innern schließen dabei die Annahme der Staatsähnlichkeit nicht aus, sofern eine De-facto-Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine prinzipiell schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von gewisser Stabilität errichtet hat. Dabei sind auch dem jeweiligen Staat zuzurechnende Verfolgungsmaßnahmen Dritter für die Frage einer politischen Verfolgung relevant. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat dem Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage

sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt; jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48/92 - NVwZ 1994, 497, Beschluss vom 24.03.1995 - 9 B 747/94 -, NVwZ 1996, 85 und Urteil vom 20.02.2001 - 9 C 20.00 - BVerwGE 114, 27.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse (vgl. insbesondere Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008) kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der algerische Staat Verfolgungen seiner Staatsbürger durch islamische Terroristen hinnimmt. Vielmehr befinden sich die staatlichen Organe im Kampf mit den islamischen Gruppen, die nach wie vor die staatliche Ordnung in Algerien ablehnen. Dies gilt insbesondere auch für die Gruppe Al-Kaida Maghreb, bei der es sich um die frühere GPSC (Groupe Salafite pour la Prédication et le Combat) handelt. Für die Frage der Zurechenbarkeit der Verfolgung ist vorliegend letztlich unerheblich, dass der algerische Staat nicht in der Lage ist, alle seine Bürger vor den terroristischen Aktionen islamistischer Fundamentalisten zu schützen. Denn ein lückenloser Schutz aller seiner Bürger vor terroristischen Aktionen ist keinem Staat der Welt möglich. Im Falle des algerischen Staates ist festzustellen, dass dieser bestrebt ist, den islamistischen Terrorismus mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen, auch wenn aufgrund der typischen Begehungsweise von Terroristen, nämlich der Verübung von Taten aus dem Verborgenen, ein umfassender Schutz aller Bürger nicht möglich ist. Nicht festgestellt werden kann jedoch, dass der algerische Staat überhaupt nicht versuchen würde, seine Bürger zu schützen. Auch aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich insoweit nichts Gegenteiliges. Denn selbst wenn die örtliche Polizei im Falle des Klägers einen persönlichen Schutz abgelehnt haben sollte, so ist damit in keiner Weise zum Ausdruck gebracht worden, dass der algerische Staat von Terroristen bedrohten Personen generell keinen Schutz leisten würde. Aus der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung der algerischen Polizei ergibt sich insoweit auch nichts Anderes, da darin lediglich ausgeführt ist, dass der Kläger mit dem Kläger im Verfahren 5 K 1878/08 bei der Polizei vorstellig gewesen sei und eine Anzeige wegen der Bedrohung durch Terroristen aufgegeben habe. Eine Aussage über die Schutzwilligkeit der algerischen Sicherheitskräfte ist dagegen darin nicht enthalten.

Auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegt eine solche Bedrohung vor, wird dem Ausländer nach Satz 6 der Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigter muss die Bedrohung hier nicht vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehen; Verfolgung ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG vielmehr auch gegeben, wenn sie - unter näher bezeichneten Voraussetzungen - von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Gemäß dem nachfolgenden Satz 5 ist für die Feststellung des Vorliegens einer Verfolgung ergänzend auf die einschlägigen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 - QRL) zurückzugreifen. Vorliegend kann jedoch nicht festgestellt werden, dass dem Kläger eine Verfolgung i.S. dieser Vorschrift droht. Denn auch insoweit gilt, dass der algerische Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den islamischen Terrorismus verfolgt. Insoweit sind § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG und Art. 7 Abs. 2 QRL zu berücksichtigen, wonach generell Schutz gewährleistet ist, wenn der Staat oder Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Dies ist jedoch, wie bereits ausgeführt in Algerien der Fall. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnissen (vgl. insbesondere den o.a. Lagebericht) muss außerdem auch davon ausgegangen werden, dass der algerische Staat nach wie vor zumindest das überwiegende Staatsgebiet beherrscht, so dass nicht von einer bürgerkriegsähnlichen Situation ausgegangen werden kann, in der der algerische Staat seine Herrschaftsgewalt verloren hätte.

Im Übrigen besteht für den Kläger eine innerstaatliche Fluchtalternative, so dass gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG auch aus diesem Grund ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht. Denn wie sich aus dem o.a. Lagebericht ergibt, ist davon auszugehen, dass in den größeren Städten im Vergleich zu abgelegenen Landesteilen ein erhöhter, wenn auch nicht vollkommener Schutz besteht. Im Übrigen erscheint es kaum glaubhaft, dass islamistische Terroristen, die unter erheblichen staatlichen Verfolgungsdruck stehen, in der Lage sind, einen, wie es beim Kläger der Fall ist, in keiner Weise prominenten Bürger, landesweit zu verfolgen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten i.S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Zutreffend hat das Bundesamt zunächst entschieden, dass die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 - Abs. 6 ist ersichtlich keine Anspruchsgrundlage und daher schon nicht prüfpflichtig - des § 60 AufenthG nicht vorliegen. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass die dort genannten besonderen Voraussetzungen für diese Abschiebungsverbote vorliegen. Dies gilt insbesondere für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. den Regelungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II, S. 686). Voraussetzung für die Annahme von Abschiebungshindernissen i.S. des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wäre, dass gerade dem Kläger in seiner Person eine Gefährdung i.S. des Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr nach Algerien drohen würde und dass die Verfolgung vom Staat ausgeht oder dem Staat zumindest zurechenbar ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 15/95 -, BVerwGE 99, 331, vom 15.04.1997 - 9 C 38/96 -, BVerwGE 104, 265 unter Auseinandersetzung mit dem Urteil des EGMR vom 17.12.1996, InfAuslR 1997, 341 und vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 unter Auseinandersetzung mit den Urteilen des EGMR vom 29.04.1997 - 11/1996/630/813 - und vom 02.05.1997 - 146/1996/767/964 -.

Dies gilt auch dann, wenn eine extreme Leibes- und Lebensgefahr im Heimatland besteht, da ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK immer nur dann besteht, wenn die Gefahr durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht. Für eine solche individuelle Gefährdung des Klägers sieht das Gericht aber keine Anhaltspunkte. Insbesondere ergeben sich aufgrund der vom Kläger geschilderten Bedrohungen durch islamistische Terroristen keine Anhaltspunkte für eine staatliche Verfolgung.

Es liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor. Dabei muss die Frage, ob Art. 15 QRL durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in ausreichender Weise umgesetzt worden ist, nicht entschieden werden. Denn die Voraussetzungen des Art. 15 QRL liegen hier offensichtlich nicht vor. Art. 15 Buchst. c) QRL setzt ebenso wie § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG voraus, dass der Betroffene einer Gefahr im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes

ausgesetzt ist. Da vorliegend jedoch kein solcher Konflikt besteht, kommt es auf die weitere Voraussetzung der „willkürlichen Gewalt“ nicht an.

Zum Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i.S. des Art. 15 Buchst. c) QRL hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 - BVerwGE 131, 198 ausgeführt:

„Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (Sartorius II Nr. 53 ff) heranzuziehen. Die Interpretation der in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. c der Richtlinie gewählten Begriffe in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht entspricht dem Kontext der Richtlinie, wie er in den Erwägungsgründen 11 und 25 der Richtlinie zum Ausdruck kommt, die auf die Bindung der Mitgliedstaaten an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen hinweisen. Auch in der Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes wird ausgeführt, dass der Begriff des "bewaffneten Konflikts" als völkerrechtlicher Begriff zu verstehen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung a.a.O.).

Gegenstand der vier Genfer Konventionen von 1949 - GK 1949 - ist die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (1. Konvention - BGBl 1954 II S. 783), sowie der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (2. Konvention - BGBl 1954 II S. 813), die Behandlung von Kriegsgefangenen (3. Konvention - BGBl 1954 II S. 838) und der Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (4. Konvention - BGBl 1954 II S. 917, ber. 1956 II S. 1586). Nahezu alle Staaten der Welt haben die Abkommen unterzeichnet, die deshalb auch als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden können (vgl. Greenwood, in: Fleck, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, S. 20 f. Rn. 125). In Art. 3 der Abkommen wird in übereinstimmendem Wortlaut der innerstaatliche bewaffnete Konflikt beschrieben; zugleich werden Regelungen zur humanen Behandlung von Personen getroffen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, wie auch zur Pflege von Kranken und Verwundeten unter Einschluss des Einsatzes von Mitarbeitern des Internationalen Roten Kreuzes. Art. 3 GK 1949 definiert den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt nur allgemein als "bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht".

Eine Präzisierung erfährt der Begriff durch das am 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II - ZP II). Das Zusatzprotokoll I (ZP I) vom gleichen Tag bezieht sich auf die internationalen bewaffneten Konflikte (BGBl 1990 II S. 1551), das Zusatzprotokoll II auf die nicht internationalen bewaffneten Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637). Das Zusatzprotokoll II definiert in Art. 1 Nr. 1 den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn in Nr. 2 von Fällen "innerer Unruhen und Spannungen" ab, die nicht unter den Begriff fallen (zur Entstehungsgeschichte der Vereinbarungen vgl. Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, S. 1210 - 1220). Die Vorschrift lautet:

#### Art. 1 Sachlicher Anwendungsbereich

1. Dieses Protokoll, das den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Art. 3 weiterentwickelt und ergänzt, ohne die bestehenden Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern, findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Art. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.

2. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.

Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nach Auffassung des Senats nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der

völkerrechtliche Begriff des "bewaffneten Konflikts" wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung a.a.O.). Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet ihre Grenze jedenfalls dort, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zuflucht Suchende nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie widerspricht (vgl. hierzu Urteil des für Berufungen in Asylsachen zuständigen britischen Asylum and Immigration Tribunal - AIT - vom 1. Februar 2008, KH <Article 15(c) Qualification Directive> Iraq CG <2008> UKAIT 00023, Rn. 54 <nicht rechtskräftig>). Das bedeutet jedoch nicht, dass auch ein sog. "low intensity war" die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, zumal der Begriff wenig präzise erscheint (a.A. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung - Qualifikationsrichtlinie, Stand: November 2006, § 40 Rn. 7 - 18 und ihm folgend das OVG Schleswig, Urteil vom 21. November 2007 - 2 LB 38/07 - juris; für den Ausschluss von "low level violence" aus Art. 3 GK 1949 plädiert Bothe, in: Graf Vitzthum, Völkerrecht, 4. Aufl. 2007, S. 722 Rn. 123 m.w.N.).

Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe (vgl. etwa Entscheidung der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 2. Oktober 1995, ICTY-Appeals Chamber Prosecutor v. Tadic., Nr. IT-94-1, [www.un.org/icty/tadic/appeal/decision-e/51002.htm](http://www.un.org/icty/tadic/appeal/decision-e/51002.htm), Rn. 70; jüngst Urteil vom 3. April 2008, ICTY-Trials Chamber Prosecutor v. Haradinaj et al., Nr. IT-04-84-T, [www.un.org/icty/haradinaj/trialc/judgement/tcj080403e.pdf](http://www.un.org/icty/haradinaj/trialc/judgement/tcj080403e.pdf), Rn. 49).

Kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird (vgl. auch das britische AIT in seinem Urteil vom 1. Februar 2008, KH <Article 15(c) Qualification Directive> Iraq CG <2008> UKAIT 00023, Rn. 95 ff., das den Gesichtspunkt allerdings im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzung der "willkürlichen Gewalt" erörtert; vgl. auch die Differenzierung der Internationalen Strafgerichtshöfe zwischen "war crime" und "purely domestic offence" etwa im Urteil der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 12. Juni 2002 - ICTY-Ap-

peals Chamber Prosecutor v. Kunarac et al.; Nr. IT-96-23&23/1, [www.un.org/icty/kunarac/appeal/judgement/index.htm](http://www.un.org/icty/kunarac/appeal/judgement/index.htm), Rn. 58 f.)."

Im Falle von Algerien ist festzustellen, dass es nach wie vor zu vereinzelt Terrorakten kommt, bei denen Menschen verletzt oder getötet werden. Jedoch handelt es sich auch in den Gebieten, in denen nicht wie in den größeren Städten erhöhter Schutz besteht, um vereinzelt Terroranschläge, die nicht die Intensität eines bewaffneten Konfliktes erreichen.

Im Übrigen gilt auch bezüglich eines Abschiebungsverbots i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, dass im Falle des Bestehens einer inländischen Fluchtalternative kein Feststellungsanspruch besteht. Denn nach § 60 Abs. 11 AufenthG bestimmt sich die Möglichkeit der Erlangung internen Schutzes nach Art. 8 QRL. Gemäß Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Antragsteller aber keinen internationalen Schutz, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für den Kläger verwiesen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist daher insgesamt zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: André

Frank

Handorn

Saarlouis, den 28. April 2009

Ausgefertigt:

